

Übersicht Regelungen der Länder zu Aus-/Fortbildung und Qualifizierung Patientenfürsprechende (Stand August 2024; keine Gewähr für Vollständigkeit o. Richtigkeit)

			Qualifizierung ist vorgeschrieben
			Qualifizierung ist empfohlen
Bundesland	Patientenfürsprache gesetzlich geregelt?	Rechtsgrundlage für Patientenfürsprache	Regelung für Fortbildung/Qualifizierung
Baden-Württemberg	Empfehlungsregelung	Keine - aber: "Leitfaden für Patientenfürsprecher" vom AK Patientenfürsprecher BW in Abstimmung mit Landes-Sozial- u. Integrationsministerium	keine gesetzl. Regelung, aber Empfehlung zu Fortbildung und Kostenübernahme im "Leitfaden für Patientenfürsprecher" vom AK Patientenfürsprecher BW
Bayern	Empfehlungsregelung	Keine - aber: "Vereinbarung zu Patientenfürsprechern" zwischen dem Landes-Gesundheitsministerium und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sowie "Handlungsempfehlungen zur Anleitung und Unterstützung von Krankenhäusern bei der Einrichtung von Patientenfürsprechern"	keine gesetzl. Regelung, aber Empfehlung zu Fortbildung und Kostenübernahme in den "Handlungsempfehlungen" des Landes-Gesundheitsministeriums
Berlin	ja	§ 30 LKHG Berlin	keine Regelung zu Fortbildung
Brandenburg	ja	§ 5 BbgKHEG	keine Regelung zu Fortbildung
Bremen	ja	§ 24 BremKrhG	Der Krankenhausträger hat die Kosten für erforderliche Fortbildungen der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers in angemessener Höhe zu übernehmen.
Hamburg	ja	§ 6a HmbKHG	keine Regelung zu Fortbildung
Hessen	ja	§ 7 HKHG	keine Regelung zu Fortbildung
Mecklenburg-Vorpommern	nein	Einsatz auf freiwilliger Basis (Beschwerdestelle n. § 7 LKHG m-V)	keine Regelung zu Fortbildung
Niedersachsen	ja	§ 22 NKHG	Der Krankenhausträger hat die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher zu unterstützen, insbesondere indem er sicherstellt, dass das Krankenhaus ihr oder ihm in angemessenem Umfang Fortbildungen anbietet und die hierfür anfallenden Kosten übernimmt,
Nordrhein-Westfalen	ja	§ 5 KHGG NRW	Der jeweilige Krankenhausträger soll der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher eine angemessene Fort- und Weiterbildung ermöglichen.
Rheinland-Pfalz	ja	§ 25 LKHG	keine Regelung zu Fortbildung
Saarland	ja	§ 8 KHG SL	Der jeweilige Krankenhausträger soll der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher eine angemessene Fort- und Weiterbildung ermöglichen.
Sachsen	ja	nicht im SächsKHG, aber in § 5 SächsPsychKG	keine Regelung zu Fortbildung
Sachsen-Anhalt	ja	§ 15 KHG LSA	Dem Patientenfürsprecher sind durch die Krankenhäuser regelmäßige Fort- und Weiterbildungen kostenfrei zu ermöglichen.
Schleswig-Holstein	nein	Einsatz auf freiwilliger Basis ("ehrenamtl. Hilfe" n. § 31 LHKG SH)	keine Regelung zu Fortbildung
Thüringen	ja	§ 19 b ThürKHG	keine Regelung zu Fortbildung